

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Windebyer Noor und Schnaaper Seen"

vom 28.01.1998

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG)
vom 16. Juni 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneteten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Eckernförde sowie den Gemeinden Windeby und Gammelby im Kreis Rendsburg-Eckernförde werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung

**„Windebyer Noor und Schnaaper Seen“
unter der Nummer 47**

in dem Bestandsverzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde geführt.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes auch in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1070 ha groß.
- (2) Der betroffene Landschaftsbereich liegt westlich der Stadt Eckernförde und wird räumlich im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. im Norden und Osten durch die Gemeindegrenze Windebys, den nördlichen Rand des Standortübungsplatzes und durch die Bundesstraße 76;
 2. im Südosten durch die Bebauung der Stadt Eckernförde mit dem Stadtteil Broosbyer Koppel, die Gemeindestraße am Gut Windeby, eine Waldfläche an der Windebyer Au,
 3. im Südwesten durch den Verlauf der Windebyer Au bis an die im Westen gelegene Waldfläche, an deren Westseite bis zur Landesstraße 265,
 4. im Westen durch die Kreisstraße 57 bis auf Höhe der Ortschaft Kochendorf, die nördliche Bebauungsgrenze Kochendorfs sowie die Gemeindestraße (Christianshöh) bis zur Kreisstraße 57 und ab dort durch den Rand des Standortübungsplatzes.

Vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen sind die Siedlungsbereiche der Siedlung Windeby und des Gutes Windeby.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in der, dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umrandet dargestellt.

Die nach Satz 2 ausgenommenen Siedlungsbereiche sind in der Karte ebenfalls schwarz umrandet und schwarz schraffiert.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Umrandung durch die grüne Linie in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die nach Absatz 2 Satz 2 ausgenom-

menen Siedlungsbereiche sind in dieser Karte grün umrandet und grün schraffiert. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigung der Karte ist bei dem

**Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als untere Naturschutzbehörde,
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg**

verwahrt.

Weitere Exemplare der Karte sind bei dem

**Bürgermeister der Stadt Eckernförde,
Rathausmarkt 8, 24340 Eckernförde
dem
Amtsvorsteher des Amtes Windeby,
Wulfsteert 45, 24340 Eckernförde**

aufbewahrt.

Die Verordnung und die Abgrenzungskarte können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt die durch das geomorphologisch markante Geländere relief der Jungmoräne geprägte, vielgestaltige Kulturlandschaft im Bereich des Windebyer Noores und der Schnaaper Seen.
Folgende Bereiche und Landschaftsbestandteile kennzeichnen insbesondere die Schutzwürdigkeit des Gebietes:
 1. das Windebyer Noor als Brackwasserlagune und Strandsee im eiszeitlichen Zungenbecken mit charakteristisch ausgeprägten Uferzonen, Röhrichtbeständen, Sümpfen und Bruchwaldbereichen sowie angrenzenden Steilufern, Quellaustritten, durch Feuchtvegetation geprägten Niederungsgebieten sowie ökologisch bedeutsamen Waldflächen, Grünländereien und durch Gehölzbestände gegliederte Ackerfluren, einschließlich der Bedeutung des Windebyer Noores als Lebensraum der Wasservogelwelt;
 2. die Schnaaper Seen als glaziale Toteishohlform und Stillgewässer mit Schwimmblattvegetation, vielfältigem Uferbewuchs und randlichen Bruchwäldern sowie Steilhängen und Buchenwaldbeständen in Benachbarung zu Flächen mit einem dichten Knicknetz;
 3. besondere Landschaftselemente der binsen- und seggenreichen Naßwiesen, Quellzonen sowie Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Moore, Kleingewässer, Gewässerläufe und Gräben, Waldgebiete, Heideflächen, Trockenrasen und Staudenfluren sowie artenreiche Knicks, Redder, Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume zum Teil als Vegetationsbestände auf archäologischen Stätten prägen im weiteren das Schutzgebiet in seiner Eigenart. In der Siedlungsgeschichte wurde die besondere topographische Situation für den Bau des historischen Verteidigungswerkes Osterwall genutzt, der als Verbindung zum Windebyer Noor den östlichen Teil der Landsperre Danewerk bildet.

Der schützenswerte Bereich weist mit einer beschränkten Anzahl von Splittersiedlungen und Einzelanwesen einen verhältnismäßig geringen Anteil an Bebauung auf und ist weitgehend unbelastet von landschaftsfremden Nutzungen.

Das Geländere relief mit seinen Kuppen und Senken, die zum Teil kleinteilige landwirtschaftliche Nutzung und die vielfältige Ausstattung mit Landschaftselementen bieten die Bedingungen für einen funktionsfähigen, ausgewogenen Naturhaushalt und gliedern das für den Erholungswert bedeutsame Landschaftsbild

- (2) Das Gebiet weist eine besondere Eignung für das Natur- und Landschaftserlebnis auf und bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten sowie Tier- und Pflanzengemeinschaften Lebensraum auch mit einer überregionalen Bedeutung. Dieser Zustand ist in seiner Gesamtheit zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.

Insbesondere gilt es,

1. die Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt der Wasserflächen und Uferzonen des Windebyer Noores und der Schnaaper Seen,

2. die geologischen und geomorphologischen Eigenheiten des durch ein abwechslungsreiches Geländere relief geprägten Gebietes mit den natürlichen Veränderungen und Wechselwirkungen,
3. den Wasserhaushalt und die Wassergüte des Noores und der Seen
4. das Landschaftsbild weitgehend frei von Bebauung, landschaftsfremden Nutzungen in seiner typischen Eigenart einschließlich der landschaftlichen Einbindung im Übergang zu den angrenzenden Siedlungsbereichen,
5. die Vielfalt, Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes im Sinne einer naturverträglichen Erholung

zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln.

- (3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes oder bestimmter Teile dieses Gebietes erforderlich ist, sind entsprechende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen.
Dies gilt für die vielfältigen Feucht- und Trockenlebensräume des Gebietes, deren Bedingungen zugunsten der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu sichern und durch Biotopmaßnahmen zu fördern sind. Insbesondere Maßnahmen des Gewässerschutzes sind geeignet, die Wasser- und Biotopqualität des Noores und der Seen zu verbessern. Den Ansprüchen an Erholungs- und Freizeiteinrichtungen in stadtnaher Lage ist durch Auflagen zur Pflege des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Im Sinne der vorgenannten Maßnahmen sind Angaben der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten :

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken und Hochspannungsleitungen zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern;
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturschutzes zu verändern;
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen ; § 15 a Abs. 5 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß
5. die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliche- und sonstigen Plätzen sowie von Badestellen, Sportboothäfen und Stegen;
6. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Hochspannungsleitungen;
7. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete);
8. die Beseitigung oder nachteilige Veränderung der Lebensräume der Pflanzen und der Tiere; sie dürfen nicht geschädigt, in ihrem Bestand gefährdet oder in ihrer Grundfläche verringert werden. Dies gilt insbesondere für die nach § 15 a Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Flächen, zum Beispiel Ufervegetationen, Bruchwälder, Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Moore, Sümpfe, Trockenrasen, Heiden sowie für Gehölzgruppen und Knicks;
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
10. das Lagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche erforderlich sind;

11. die Durchführung von Veranstaltungen oder Nutzungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm oder sonstigem Störungspotential verbunden und geeignet sind, die wildlebende Tierwelt zu beunruhigen oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören, zum Beispiel durch Flugkörper, motor- und wassersportliche Veranstaltungen oder das Fahren mit motorisierten und nicht motorisierten Zweirädern.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt
 1. die ordnungsgemäße land-, und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
 4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen und der Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
 5. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;
 6. Nutzungen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes;
 7. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder, die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützte Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden;
 8. die öffentlich-rechtliche verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen nach Maßgabe der bergrechtlichen Bestimmungen;
 9. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsgebietes sowie von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften;
 10. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt und durchführen läßt;
 11. die Nutzung der gemeindlichen Badestelle am großen Schnaaper See;
 12. die Verlegung von Kleingartenanlagen gemäß Angaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde vom 23.09.1992 ;
 13. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.
- (2) Soweit eine der in Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist, gilt der Abschnitt III des Landesnaturschutzgesetzes.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann bei einer Gefährdung des Schutzzweckes nach pflichtgemäßem Ermessen die unaufschiebbaren, notwendigen Maßnahmen treffen.

Ausnahmen , Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt; insbesondere für
 1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben,
 2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; keiner Erlaubnis bedürfen Leitungen im Straßenkörper und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh sowie elektrische Weidezäune;
 3. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Erlaubnis bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören;
 5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
 6. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen. Soweit archäologische Stätten betroffen sind, ist § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c des Landesnaturschutzgesetzes; bei Befreiungen nur mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs 1 Nr 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahmebewilligung Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Zulassung, Genehmigung oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach
 1. Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM.
 2. Abs. 1 Nr. 2 gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

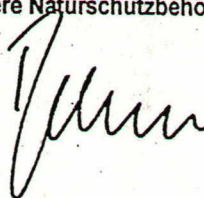
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Landschaftsschutzgebietes "Ostseeküste" - Schlei, Wittensee und Windebyer Noor" vom 28.04.1965 (Amtsblatt Schl.-H. AAZ S. 96) sowie die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes "151 Hünengräber" vom 07.12.1954 (Amtsblatt Schl.-H. AAZ S. 342), soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

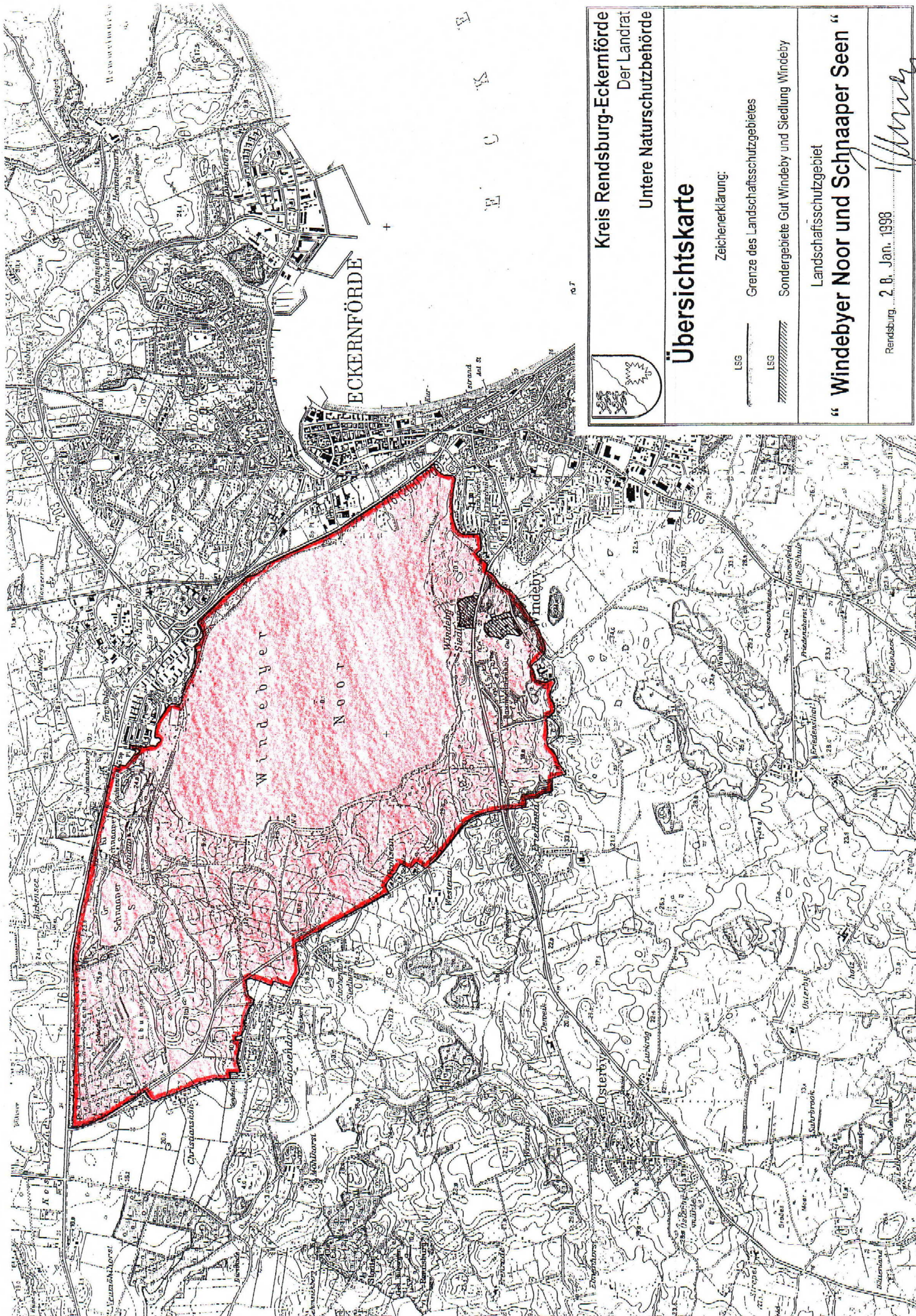
Rendsburg, . 28.01.1998

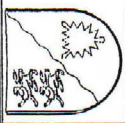
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde







Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte

Zeichenerklärung:

 LSG

 LSG

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Sondergebiete Gut Windeby und Siedlung Windeby

Landschaftsschutzgebiet

“ Windebyer Noor und Schnaaper Seen “

Rendsburg, 28. Jan. 1998

